

Reitbeteiligungsvertrag

Zwischen Blómatún GmbH & Co. KG, Boorwiese 5, 54316 Bonerath,
Tel. 06588 – 982200, E-Mail: info@blomatun.de (Pferdehalter)

- Im folgenden „Eigentümer“ genannt -

Und Frau / Herrn

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Erziehungsberechtigte:

Name: _____ Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

- Im folgenden „Reitbeteiligung“ genannt –

§ 1 Vertragsinhalt

1. Der Eigentümer räumt der Reitbeteiligung das Recht ein, das Pferd

_____ Name des Pferdes

tieregerecht zu reiten.

Eine Übertragung dieser Befugnisse auf Dritte ist nicht möglich.

2. Die Reitbeteiligung darf mit dem Pferd

Ausreiten Dressurreiten Springreiten Sonstiges _____

3. Die Reitbeteiligung darf an folgenden Veranstaltungen mit dem Pferd teilnehmen:

Reitunterricht Dressur Reitunterricht Springen Reitunterricht Allgemein

Sonstiges _____

4. Die Reitbeteiligung darf nur mit schriftlichem Einverständnis des Eigentümers an Reitturnieren und volksfestartigen Veranstaltungen teilnehmen.
In jedem Fall ist der Einsatz zu folgenden Zwecken ausgeschlossen: Jagdreiten.

§ 2 Kostenbeteiligung / Nutzungsentgelt

1. Der Reitbeteiligung zahlt für die Nutzungsmöglichkeit einen monatlichen Betrag in Höhe von 80,00 EUR an den Eigentümer.
Mit diesem Betrag beteiligt sich die Reitbeteiligung an den Kosten für Futter, Stallmiete, Tierarzt, Schmied, Versicherung.
2. Der monatliche Beitrag ist spätestens bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Reitbeteiligung ist verpflichtet, den vereinbarten Kostenanteil per Lastschriftverfahren von ihrem/seinem Konto einziehen zu lassen.

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

3. Die Reitbeteiligung ist zur Zahlung des vereinbarten Kostenanteils auch während der eigenen Urlaubszeit oder im Fall persönlicher Krankheit sowie im Fall krankheitsbedingter Ausfälle des Pferdes verpflichtet.
4. Evtl. Beteiligung an anfallenden Sonderkosten des Pferdes wie Hufschmied, Wurmkuren, best. Tierarzkosten etc. sind einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Sonstige Rechte und Pflichten der Reitbeteiligung

1. Nutzungsumfang/Nutzungsreiten: Die Reitbeteiligung bewegt/reitet das Pferd 2 - mal pro Woche.
2. Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, das Pferd vor jedem Reiten gründlich nach den anerkannten Regeln der Pferdehaltung zu putzen, insbesondere für die Pflege der Hufe zu sorgen und das Pferd nach dem Reiten der Beanspruchung und der Jahreszeit gemäß zu versorgen.
3. Es gilt eine durchschnittliche Reitdauer von einer $\frac{3}{4}$ Stunde als vereinbart.
4. Die Nutzungszeiten sind einvernehmlich zu regeln.
Eine Nutzung an Sonn- und Feiertagen gilt als nicht vereinbart.
5. Die Reitbeteiligung ist berechtigt, das Pferd auf dem Reitplatz im Rahmen der vereinbarten Nutzungszeiten und unter Beachtung der Reitkunst einzusetzen.

6. Über die Kostenbeteiligung hinaus übernimmt die Reitbeteiligung
- a) 1x pro Woche Mithilfe bei verschiedenen Aktivitäten (Sattelpflege, Weidezaunbau, Pferdetraining, Abäppeln der Weide/des Stalls...)
 - b) Pflege Ausmisten Füttern Sonstiges _____
an folgenden Tagen:
-
7. Pflege des Zubehörs: Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, das Sattel- und Zaumzeug pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 4 Versicherungsschutz

1. Die Vertragsparteien erklären wechselseitig den unwiderruflichen Haftungsausschluss. Damit verzichten beide Parteien wechselseitig auf alle Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere betrifft dieses Schadensersatzansprüche aus einer Verschuldungs- und Gefährdungshaftung wegen arteigenen, tierischen und willkürlichen Verhaltens des Pferdes. Die Haftung der Vertragspartner wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt jeweils unberührt.
2. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Reitbeteiligung von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die gegen die Reitbeteiligung aufgrund der Tierhalterhaftung gestellt werden, soweit sie durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
3. Die Reitbeteiligung ihrerseits/seinerseits verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus § 833 BGB wegen aller durch das Pferd verursachten Personen- und Sachschäden, soweit sie nicht durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung gedeckt sind.
4. Der Haftungsausschluss umfasst auch alle Ansprüche, die aufgrund ihrer Art auf eine Krankenkasse oder einen Sozialversicherungsträger übergehen.
5. Der Eigentümer ist Halter des Pferdes i. S. d. § 833 BGB und verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung über deren Umfang die Reitbeteiligung informiert worden ist.
6. Die Reitbeteiligung hat eine Unfall- und Privat-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die unbedingt das Risiko „Reiten“ miteinschließt bzw. eine derartige Versicherung aufrecht zu erhalten.
7. Der Haftungsausschluss umfasst nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Eigentümers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen.

§ 5 Vertragslaufzeit/Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgeblich.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Der Vertrag kann dann aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein solcher Grund liegt z.B. vor, wenn die Reitbeteiligung gegen vertragliche Abreden trotz vorherigem Hinweis verstößt / das Pferd wiederholt nicht pferdegerecht behandelt / das Pferd aufgrund eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens der Reitbeteiligung zu Schaden gekommen ist.

§ 6 Zusätzliche Vereinbarungen

Die beigelegte Stall- und Reitordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird von der Reitbeteiligung anerkannt.

§ 7 Sonstiges

1. In diesem Reitbeteiligungsvertrag sind alle getroffenen Vereinbarungen schriftlich niedergelegt.
2. Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
3. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dieses die übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Mit der Reitbeteiligung und dessen Sorgeberechtigten ist dieser Vertrag durchgesprochen und im Einzelnen erläutert worden. Insbesondere die Konsequenzen und Rechtsfolgen des Haftungsverzichts dieses Vertrages wurden eingehend durchgesprochen und erklärt sowie vereinbart bzw. genehmigt.

Ort

Datum

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Reitbeteiligung

Unterschrift Erziehungsberechtigte